Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

23.02.1987 - Drucksache 11/853

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/853
23. 02. 87

Antrag der Fraktion der GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes (Wahlrecht für ausländische Bürger)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes (Wahlrecht für ausländische Bürger)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Wahlgesetz in der Neufassung vom 21. April 1983 (Brem.GBl. S. 307) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wahlberechtigt sind alle Bewohner des bremischen Staatsgebietes, die am Wahltage

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen eine Wohnung innehaben oder, sofern sie eine Wohnung im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht innehaben, sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Sofern diese Bewohner nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, sind sie nur dann wahlberechtigt, wenn sie sich am Wahltage seit drei Jahren erlaubt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Die Dauer des rechtmäßigen inländischen Aufenthaltes wird nicht unterbrochen durch Zeiten, in denen sich ein Ausländer zur Erfüllung seiner Wehrpflicht oder nicht länger als sechs Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten hat."

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Helmke und Fraktion der GRÜNEN

Druck: Anker-Druck Bremen